

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0303/2015/1				Datum:	19.06.2015
Bürgermeisterin						
Verfasser:	70-EB "Kommunal	er Serviceb	etrieb Koblenz'	•	Az:	
Gremienweg:						
24.07.2015	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	hrheitlich nntnis tagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP öffer	ntlich	Enthaltung	gen	Gegei	nstimmen
13.07.2015	Haupt- und Finanza	usschuss	einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	ehrheitlich nntnis rtagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP nich	t öffentlich	Enthaltung	gen	Gegei	nstimmen
Betreff:	Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes ''Kommunaler Servicebetrieb Koblenz''					

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz", Betriebszweig Service, Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2014 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Jahresgewinn in Höhe von 10.682,86 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, eingestellt wird.

Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz" ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, beauftragt.

Für den Betriebszweig Service entsteht entsprechend § 44 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Kapitalertragssteuerpflicht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Wirtschaftsjahr 2014 also bis zum 31.08.2015.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und kein Gewinnverwendungsbeschluss getroffen wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass keine Zuführung zu den Rücklagen erfolgt, sondern der Gesamtgewinn ausgeschüttet wurde. Dies bedeutet, dass der Jahresgewinn von 10.682,86 € der Kapitalertragssteuer unterliegen würde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2014 "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz" die Prüfung des Betriebszweiges Service vorgezogen; das Prüfungsergebnis liegt als Anlage bei.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

- a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für den Betriebszweig Service in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen, und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 10.682,86 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, einzustellen.

Der in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2014 für den Gesamtbetrieb wird ergänzende Angaben enthalten.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss Betriebszweig Service 2014